

Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land

Die elektronische Rechnung

Wenn Ihr Unternehmen Lieferungen / Leistungen für das Amt Hagenow-Land bzw. die Gemeinden (Feuerwehr, Kitas, Schulen u.a.) und Verbände des Amtes Hagenow-Land erbringt, besteht die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung.

Elektronische Rechnungen im **Standard „XRechnung“** sind ausschließlich über die Rechnungseingangsplattform bei der **Bundesdruckerei (OZG-RE)** unter Angabe folgender **Leitweg – IDs** zu stellen:

Alt Zachun	13076002-K000	-	47
Bandenitz	13076004-K000	-	89
Belsch	13076008-K000	-	76
Bobzin	13076013-K000	-	84
Bresegard bei Picher	13076019-K000	-	16
Gammelin	13076041-K000	-	90
Groß Krams	13076057-K000	-	38
Hoort	13076064-K000	-	88
Hülseburg	13076065-K000	-	12
Kirch Jesar	13076070-K000	-	20
Kuhstorf	13076079-K000	-	15
Moraas	13076099-K000	-	47
Pätow-Steegen	13076110-K000	-	84
Picher	13076111-K000	-	08
Abwassereigenbetrieb Picher	13076111-K001	-	05
Pritzler	13076116-K000	-	16
Redefin	13076119-K000	-	79
Strohkirchen	13076131-K000	-	40
Toddin	13076139-K000	-	14
Warlitz	13076145-K000	-	43
Amt	13076958-K000	-	44
Schulzweckverband Picher	13076958-K001	-	41

Die Leitweg-ID ist in der Rechnung zwingend anzugeben, damit sie zugeordnet werden kann. Sie ist zu vergleichen mit der Rechnungsanschrift.

- **Ausführliche Informationen finden Sie in den links auf unserer Internetseite**
- **<https://www.amt-hagenow-land.de/verwaltung-service/elektronische-rechnungen>**

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich gern bei Frau Alwardt (03883/6107-28), Herr Koberstein (03883/6107-25) oder Frau Dittmann (03883/6107-27).

gez. Janine Alwardt

Fachbereichsleiterin Zentrale Steuerung / Finanzen

Bekanntmachung des Amtes Hagenow-Land

Widerspruchsrecht

gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. 1084), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. 2606)

1. Melderegisterauskünfte aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1, Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten

übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen bzw. zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Betroffene Personen haben gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Eine Veröffentlichung ist nach § 50 Abs. 2 BMG nur dann zulässig, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 bzw. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG besteht. Im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG sind Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum.

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgemeinschaft. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minder-jähriger Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Familienmitglieder können gem. § 42 Abs. 3 BMG der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an die Bundeswehr für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widersprüche dazu nimmt das Einwohnermeldeamt entgegen. Diese sind beim Amt Hagenow-Land, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow einzulegen.

gez. Maty

Amtsvorsteher

Bekanntmachungen der Gemeinde Moraas

Bekanntmachung der Gemeinde Moraas über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moraas hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wurde mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.11.2023, Aktenzeichen BP 200031, mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in den Räumen des Amtes Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Ergänzend wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“, einschließlich der Begründung, auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sein.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ der Gemeinde Moraas eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Ingo Prehn
Bürgermeister

Übersichtsplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnbebauung am Roder“ der Gemeinde Moraas



► Aus den Gemeinden

Die SCHÖNSTE ZEIT

DANNY BULLER

Senioren Weihnachtsfeier
bei Kaffee & Kuchen
am 09. Dezember 2023
um 14:00 Uhr
Gemeindezentrum
in Alt Zachun

Anmeldungen bitte bis 25.11.2023 bei
Herrn Born Tel. 5656
Herrn Klemz Tel. 5050

Weihnachtsbaumverkauf auf dem Forsthof Radelübbe

Der Weihnachtsbaumverkauf des Reviers Radelübbe findet in diesem Jahr am **Samstag, dem 09.12. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Forsthof des Forstamtes Radelübbe** (Bakendorfer Weg 7, 19230 Radelübbe) statt.

Neben Nordmantannen sind auch Fichten und Kiefern aus den Wäldern des Forstamtes im Angebot. Der Förster des Reviers Radelübbe, Herr Matthias Fiedelmann, freut sich auf Ihren Besuch.

